

Schanzmühle, Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 02
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.so.ch
www.steueramt.so.ch

3. Oktober 2007

Steuerreglement der Kirchgemeinden Erläuterungen zu den Anpassungen aufgrund der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2008

Die Teilrevision des Steuergesetzes, die – unter Vorbehalt der Annahme in der Volksabstimmung vom 21. Oktober 2007 – am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, hat auch Auswirkungen auf die Steuerreglemente der Kirchgemeinden. Entsprechend haben wir das Musterreglement (Beilage) angepasst. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Musterreglement sind im Text markiert.

Die meisten dieser Änderungen stellen blossen Nachvollzug der Änderungen im Steuergesetz dar. Dessen Bestimmungen gehen in der Regel als übergeordnetes Recht vor, auch wenn das Reglement noch nicht an das revidierte Gesetz angepasst ist. Von daher drängt sich eine sofortige Angleichung nicht auf. Wir empfehlen aber trotzdem, das Steuerreglement bei nächster Gelegenheit entsprechend zu revidieren, damit es die tatsächlich geltende Rechtslage wiedergibt. Dabei genügt eine Teilrevision, bei der nur jene Bestimmungen geändert werden, bei denen Anpassungen notwendig sind. Nachfolgend finden Sie Erläuterungen zu den einzelnen geänderten Bestimmungen.

§ 3 Abs. 3

Bis anhin war nicht geregelt, wem die Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, für die Teilung der Steuerpflicht zuzurechnen sind. Das Steuergesetz sieht nun vor, dass die Kinder für die Teilung der Steuerpflicht demjenigen Eltern-teil zugerechnet werden, der den Kinderabzug gemäss § 43 Abs. 1 lit. a StG beanspruchen kann.

§ 12 Absatz 3

Hat ein Ehepaar vor der Scheidung oder Trennung im Rahmen des Vorbezuges Steuerbeträge einbezahlt, so sind sie den beiden, nach der Trennung oder Scheidung für das ganze Jahr getrennt besteuerten Ehegatten je zur Hälfte an ihre Steuern anzurechnen. Ein allfälliger Überschuss bei dem einen Gatten ist ihm zurückzuerstatten. Das gilt auch, wenn der andere nicht mehr in der Gemeinde oder im Kanton wohnt. Die bisherige Regelung, nach der Beträge an einen Gatten erst zurückerstattet wurden, wenn die definitiv veranlagten Steuern des andern gedeckt waren, war nicht praktikabel und hat sich nicht bewährt. Besondere Vereinbarungen, welche die Ehegatten der Bezugsbehörde vorlegen, bleiben aber vorbehalten.

§ 14 Absatz 4

Diese neue Bestimmung bildet eine Ausnahme von der hälftigen Anrechnung und Rückerstattung an die getrennten oder geschiedenen Ehegatten. Sie gilt nur für den Fall, dass der eine Gatte nach der Trennung oder Scheidung eine noch auf das Ehepaar lautende Vorbezugsrechnung begleicht, die Gatten für dieses Jahr aber bereits getrennt veranlagt werden. Dann wird der ganze Betrag jenem Gatten angerechnet oder zurückerstattet, der nachweist, dass er bezahlt hat und nach der Trennung bezahlt hat.

§ 15 Absatz 2

Sicherstellungsverfügungen müssen aufgrund der sog. Rechtsweggarantie (Art. 29a der Bundesverfassung) bei einem Gericht angefochten werden können. Das ist gemäss § 184 Abs. 2 StG neu mit Rekurs an das Kant. Steuergericht möglich.

§ 15 Absatz 3 und 4

Mit der Revision vom 12. Juni 1994 wurde die Möglichkeit, eine Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gelten zu lassen, als § 184^{bis} StG eingefügt. § 15 Abs. 3 und 4 des Musterreglements vollziehen diese Anpassung an § 184^{bis} StG nach.

§ 16 Absatz 2

Bei Zahlungserleichterungen erübrigt sich ein Rechtsmittelverfahren und insb. eine gerichtliche Überprüfung, da in diesem Verfahren nicht auf die Steuerforderung verzichtet wird und auch keine neuen Pflichten festgesetzt werden.

§ 17 Absatz 2

Hingegen ist unbestritten, dass bei Entscheiden über den Erlass von Steuern aufgrund der Rechtsweggarantie eine gerichtliche Überprüfung möglich sein muss. Entscheide über den Erlass von Gemeindesteuern können folglich neu mit Rekurs innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht angefochten werden (§ 255 Abs. 3 StG) statt wie bisher mit Beschwerde an den Regierungsrat. Bei der Staatssteuer ist der Rekurs an das Kantonale Steuergericht schon seit Jahrzehnten das ordentliche Rechtsmittel.

Der neue Rechtsmittelweg gilt für alle Fälle, welche die zuständige Instanz in der Gemeinde ab dem 1. Januar 2008 entscheidet. Massgebend ist das Datum, an dem der Entscheid gefällt wird, nicht das Datum des Versandes. Wenn der Gemeinderat z.B. in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2007 ein Erlassgesuch abweist, die Gemeindekanzlei den Entscheid aber erst am 4. Januar 2008 versendet, ist folglich noch die bisherige Rechtsmittelbelehrung (Beschwerde innert 10 Tagen an den Regierungsrat) anzubringen.

§ 18 Absatz 1

Das Finanz-Departement nennt sich neu: Finanzdepartement.

Die Änderungen sind nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung vom Finanzdepartement genehmigen zu lassen. Reichen Sie dazu

- die geänderten Bestimmungen, das geänderte Reglement zusammen
- mit einem Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung ein an

Kantonales Steueramt
Rechtsdienst
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Wir werden dafür besorgt sein, dass Ihnen die Genehmigung erteilt wird. Sollten Sie Fragen haben, zögern Sie nicht, uns anzurufen oder ein E-Mail zu senden (Kontakte siehe vorne). Das Musterreglement und diese Erläuterungen können Sie auch von unserer Internetseite herunterladen (www.steuernamt.so.ch / Aktuelles).